STADT HALTERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 54
''ALTENHEIM KAHRSTEGE''
M. 1:500 2. Änderung

Fl.7
Gemarkung Haltern-Stadt

Fl.5

FLÄCHE F. D. GEMEINBEDARF
ALTENPFLEGE-HEIM III
0,4 (1,2)
a ED 45°-80° PD max. 15°
FH max 58,00 m ü. NN
s. textl. Fests.

~~FLÄCHE F. D. GEMEINBEDARF~~
~~ALTEN-~~ WR
~~WOHNUNGEN~~ II
0,4 0,6
~~o~~ ED SD 40°
max. 2 WE TH max. ~~5,50 m~~ 4,50 m
s. textl. Fests.

WR II
0,4 0,6
ED SD 40°
max. 2 WE TH max. ~~3,80 m~~ 4,50 m
s. textl. Fests.

Geltungsbereich der 2. Änderung
Geltungsbereich der 1. Änderung

FW/RW Fußweg/Radweg
VB verkehrsberuhigter Bereich
Planfläche Fußweg/Radweg
GSt Gemeinschaftsstellplatzanlage mit Zuordnung
L Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers: Gelsenwasser
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Obstwiese
WALDRAND
Weg
Sundernstraße
Am Fliederbusch
An der Kahrstege
BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 53 „KAHRSTEGE"
x aufgehoben

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW 1996 S. 124) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), in der derzeit gültigen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NW) vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung.

IX. Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand: 06.Dez.1995) wird bescheinigt.

Recklinghausen, den 06.Dez.1995
gez. Schäper
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Haltern hat am 06.Juli1995 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 06.05.1996
gez. Kirschenbaum
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 18.04.1996 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 06.05.1996
gez. Kirschenbaum
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 18.04.1996 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 BauONW i.V.m.§9 Abs.4 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 09.08.2000
gez. Schmergal
Bürgermeister

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Haltern, den 24.Nov1995
gez.Dobrindt
Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs 2. BauGB i.V.m. Artikel 2 BauGB-Maßnahmeng über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.Aug 1995 bis 15.Sept 1995 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Haltern, den 30.April1996
gez. Schneller
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 10 BauGB am 08.01.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haltern, den 12.01.1998
gez. Schneller
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dasselben Einsichtnahme sind nach § 10 BauGB am 16.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung trtt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.54 "Altenheim Kahrstege" in Kraft.

Haltern, den 18.08.2000
gez. Kiski
LV.
Technischer Beigeordneter

Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Haltern Nr.54 "Altenheim Kahrstege"

Der Rat der Stadt Haltern hat den Plan zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.54 „Altenheim Kahrstege" am 21.06.2000 nach §10 BauGB einschl. der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 BauONW i.V.m.§9 Abs.4 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 09.08.2000
gez. Schmergal
Bürgermeister

Siegel

Dieser Bebauungsplan ist entsprechend der Beschlußfassung des Rates der Stadt Haltern vom 23.11.1995 über Anregungen und Bedenken gem. §3 Abs.2 BauGB überarbeitet worden. Die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind Bestandteil dieser Planausfertigung.

Haltern, den 06. 03. 1997
gez. KISKI
Amtsleiter

Planzeichenerläuterungen

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB - i.V.m. §1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –
Ältenw. — Fläche für den Gemeinbedarf – Altenwohnungen –
Altenpfl. — Fläche für den Gemeinbedarf – Altenpflegeheim –

MaB der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WR II	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ		GFZ
0,3 (0,4)	Grundflächenzahl	Geschoßflächenz.
ED SD 40°	Bauweise	Dachform/Dachn.
max. TH max.	Höchstzul. Zahl der Wohnungen	max. Traufhöhe max. Firsthöhe
FH max.		

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
0,3 — Grundflächenzahl – s. textl. Festsetzungen –
(0,4) — Geschoßflächenzahl – s. textl. Festsetzungen –
TH max. — max. Traufhöhe – s. textl. Festsetzungen –
FH max. — max. Firsthöhe

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise
ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
a — Abweichende Bauweise – s. textl. Festsetzungen –
max 2 WE — Höchstzulässige Zahl der Wohnungen – s. textl. Festsetzungen –
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Vorgartenfläche – s. textl. Festsetzungen –

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Parkanlage/Obstwiese – s. textl. Festsetzungen –
Obstwiese

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
VB — verkehrsberuhigter Bereich
FW/RW — Fußweg/Radweg
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)
Einfahrt/Zuordnung zur Erschließungsanlage (geringfügiges Abweichen ist zulässig). – s. textl. Festsetzungen –

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen – s. textl. Festsetzungen –
Anpflanzung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –
Erhaltung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –

Sonstige Festsetzungen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplatzanlage mit Zuordnung
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
L-Fläche zugunsten des Versorgungsträgers: Gelsenwasser
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Festsetzungen nach § 86 BauONW

SD — Satteldach
PD — Pultdach
Krüppelwalmdach
max 40° — Dachneigung (Maximalwert)
Untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen und Garagen können in abweichender Dachform u. -neigung erstellt werden.
Hauptfirstrichtung

III. Sonstige Darstellungen

empfohlene Grundstücksgrenze, Baukörper, Wege, Fahrbahneinlungen usw.
49,06 m ü. NN — Höhenpunkte m ü. NN
4,0 — Bemaßung
empfohlene Laubbaumpflanzung

IV. Bestandsangaben/ Nachrichtliche Übernahmen
DIN 18202 (Auszug)

Wohngebäude
30 — Hausnummer
Wirtschaftsgebäude, Stall, Garage
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Zugehörigkeitshaken
22 — Flurstücksnummer

V. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Reines Wohngebiet (WR)
In Reinen Wohngebieten mit WE-Beschränkung (WR) sind in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen (WE) je Doppelhaushälfte zulässig.

2. Bauweise
In der abweichenden Bauweise - a - können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes erstellt werden.

3. Höhe baulicher Anlagen
3.1. Die Traufhöhe ist der lotrechte Abstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut.
3.2. Die maximale Traufhöhe kann ausnahmsweise durch Abböschungen zur Sicherstellung der erforderlichen Belichtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß überschritten werden. Dabei dürfen Abböschungen höchstens eine Gesamtlänge von 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite erreichen.

4. Oberkante Fußboden Erdgeschoß 0,70
4.1. Die Neubauten dürfen eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,50 m über der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage gemessen an der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.
4.2. Neu angelegte Stellplätze, Garagenneubauten sowie neu erstellte Nebenanlagen - dürfen die Höhe dieser Erschließungsanlagen um höchstens 0,50 m überschreiten. 0,70

5. Baugrenzen
Wintergärten dürfen die festgesetzte Baugrenze bis zu 2,0 m Tiefe auf einer maximalen Gesamtlänge von 3,5 m je Gebäude bzw. Baugrundstück überschreiten sofern die nach BauO NW erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Die zusätzliche Wintergartenfläche außerhalb der Baugrenzen wird nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

5.1.(Nicht)-Überbaubare Grundstücksflächen
In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren, sowie die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen Nebenanlagen sowie erforderliche Stellplätze mit Zufahrten - landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
Auf den Neubaugrundstücken ist je angefangene 150,0 qm nicht überbaubaren,nicht durch Tiefgaragen unterbauten Grundstücksfläche - unter Einrechnung bestehender, entsprechender Laubbaumpflanzungen - ein Laubbaum mindestens mittlerer Größe, z.B. Hainbuche, Wildkirsche, Vogelbeere, Ahorn oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten.
5.2.(Tief)-Garagen
Die Neuerrichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen nicht zulässig.
Seitenwände von neuerrichteten Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einhalten.
Dieser Abstandsstreifen von 0,5 m Breite ist durch Laubheckenpflanzung oder durch Kletterpflanzen zu begrünen.
Flächen von Tiefgaragen werden nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

6. Verkehrsflächen
Je angefangene vier Parkstände ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in der Sortierung 20/25 cm, z.B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Je Baum ist dabei eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Parkstände sind wasserdurchlässig (z.B. aus Rasengittersteinen) herzustellen.

7. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
7.1. Begrünung der Neubauten und Baugrundstücke
a) Mindestens 1/3 der Außenwandflächen der Gebäude ist mit Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Wilder Wein) dauerhaft zu begrünen.
b) Mindestens 1/3 der Flachdachflächen auf baulichen Anlagen ist zu begrünen. Ausnahmen sind zulässig, soweit Dachflächen für Belichtungszwecke benötigt werden oder wenn die statische Beschaffenheit des Baukörpers oder andere besondere Umstände hier entgegenstehen und wenn zum Ausgleich zusätzliche Begrünung flächengleich und gleichwertig auf dem Grundstück durchgeführt wird.
c) Je 3 neuangelegte ebenerdige Stellplätze - Garagen nicht eingerechnet - ist zusätzlich zu den Begrünungsmaßnahmen nach a) und b) ein Laubbaum Stammumfang mindestens 18 cm, z. B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) dort anzupflanzen.
Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig z. B. aus Rasengittersteinen herzustellen.
7.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzfläche Fußweg/Radweg sowie Pflanzfläche Altenwohnungen
Auf den Pflanzflächen ist mindestens je 4,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch, Mindestpflanzgröße 1,0 m, z. B. Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, sowie je 35,0 qm Pflanzfläche ein Heister, Mindestpflanzgröße 1,25 m oder ein Stammbusch, Mindeststammumfang 8 cm zusätzlich zu den genannten Arten, z.B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke und ein großkroniger Laubbaum z.B. Eiche oder Ahorn auf mer Aufteilung von 25 m² je Baumkeine anzupflanzen.
Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hier nicht zulässig.
7.3. Erhaltung und Anpflanzung von Laubbäumen
Vorhandene Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch entsprechende hochstämmige Laubbäume (Stammumfang in der Sortierung 20 - 25 cm) zu ersetzen, z.B. Eiche oder Platane.
An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.
7.4. Parkanlage - Obstwiese -
Die öffentliche Grünfläche - Parkanlage/Obstwiese - ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Äpfel oder Birne) - je 100 qm 1 Baum - der Sortierung 10/12 (Mindeststammumfang in cm) zu bepflanzen und zu erhalten

VI. Kennzeichnungen

Unter dem Plangebiet geht Bergbau - Steinkohlegewinnung - um. Bauanträge sind dem Bergbauunternehmen - Gewerkschaft Auguste Victoria Marl - zur Bergschadensvorsorge vorzulegen.

VII. Hinweise

1. Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der 'Unteren Denkmalbehörde' (hier: Stadt Haltern) meldepflichtig.

2. Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster, Tel.-Nr. 0251/411-2505, zu verständigen.

3. Der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen ist durch oberflächennahe Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist davon unberührt weiterhin durch den Bauherrn beim OKD Recklinghausen - Untere Wasserbehörde - einzuholen.
Für Fußwege und oberirdische Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen,Bachläufe sowie Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

4. Bei Anwendung der Textlichen Festsetzungen zu Punkt 5.1."(Nicht)-Überbaubare Grundstücksflächen" sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW über ausreichende Pflanzabstände an Grundstücksgrenzen zu beachten.

Hinweise - Fortsetzung

5. Auszug aus der Gestaltungssatzung 'Kahrstege'
DÄCHER
Aneinandergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden.
Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind rot oder schwarz.
Die Dacheindeckung ist im Dachformen auszuführen.
Doppelhaushälften sowie Gebäude in Hausgruppen müssen jeweils gleiche First- und Traufhöhen aufweisen. Unterschiedliche Höhen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen.
Für untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen, sind auch andere Materialien zulässig.
Gründächer (Dachbegrünungen) sind zulässig. Farbe und Material der Dacheindeckung als Unterkonstruktion der Begrünung sind freigestellt.
Gauben und Dachschnitte dürfen eine Breite von max. der Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 3,5 m zulässig.
Der Mindestabstand zwischen mehreren nebeneinanderliegenden Gauben beträgt 1,25 m.
Der Mindestabstand von Gauben und Dachschnitten zum Ortgang beträgt 1,25 m.
Die Ansichtsfläche der Gauben muß - horizontal gemessen - mindestens 0,5 m hinter der Fassade zurücktreten.
Die Dachfläche der Gauben muß - vertikal gemessen - mindestens 1,0 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.
DREMPEL
Die vertikale Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (Drempel) darf nicht höher als 1,25 m über der Rohdecke liegen.
FASSADEN
Alle Außenwandflächen der Gebäude sind oberhalb des Sockels in rot bis rotbraunen oder weißen (Verblend-) Mauerwerk zu erstellen.
Ausnahmsweise können auch Putz- oder Holzfassaden zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen (z.B. Kriegsfachwerkle-Häuser).
Aneinandergrenzende Fassaden sind ansonsten in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.
Fassadengegrünungen sind zulässig.
Ein Höhenversprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand um mindestens 0,5 m markiert werden.
GARAGEN/STELLPLÄTZE
Die Torflächen aneinandergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Der Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 5,0 m.
Eine Befestigung der Zufahrten sowie der Stellplätze ist außerhalb der jeweiligen Fahrspuren nur durch großfugig verlegtes oder wasserdurchlässiges Material vorzunehmen.
EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen der unbebauten, nicht mit baulichen Anlagen versehenen Hausgartenflächen der Neubaugrundstücke - außerhalb der Pflanzflächen, sowie außerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen - sind nur als Abpflanzung in einer Mindestbreite von jeweils 1,0 m zulässig.
Diese Abpflanzung ist als Laubhecke auszuführen oder wie folgt herzustellen und dauernd zu erhalten:
- mindestens je 2,0 qm Abpflanzungsfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1,0 m), z. B. Schlehe, Weißdorn, Feldahornbirne, Schneeball, Baumhasel.
Sofern bauliche Anlagen zulässigerweise in einem geringeren Abstand als 1,0 m ausgeführt werden, z.B. Garagen an Verkehrsflächen, ist die Breite der Einfriedung entsprechend zu reduzieren und eine angemessene, nicht an die ungenannte Auflistung gebundene Anpflanzung herzustellen.
Zusätzlich dürfen die Grundstücksgrenzen außerhalb der festgesetzten Vorgartenbereiche nur mit einem Drahtzaun in einer Höhe von max. 1,40 m eingefriedet werden. Einfriedungen sind in den festgesetzten Vorgartenbereichen nicht zulässig.
ABBÖSCHUNGEN
Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen ausgeglichen werden. Dabei sind nur jeweils maximal 0,5 m hohe Abtreppungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muß, zulässig. die Abtreppungswände gelten nicht als Einfriedung.
SONSTIGES
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, Warenautomaten nur ausnahmsweise an Gebäudewänden zulässig.

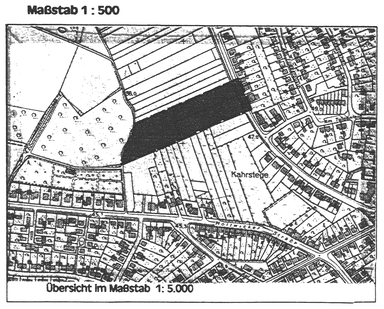
6. Anlagen, mit denen der Betrieb oder die Einrichtung einer Feuerstelle verbunden ist, bedürfen, wenn sie in einem Abstand von weniger als 100m zum Waldrand ausgeführt werden, der Genehmigung durch die Forstbehörde nach § 46 Abs.1 Landesforstgesetz.

STADT HALTERN

BEBAUUNGSPLAN NR.54

"Altenheim Kahrstege"
2. Änderung

Maßstab 1 : 500



STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

geändert: 13.04.2000

Datum: 08.05.1995		gez. Stock	gez. Kiski
Verfasser: St			
Zeichnung: Zo	stv	Amtsleiter	Techn. Beigeordneter
geändert: 19.06.1995			
geändert: 06.03.1997			